



**Gesetz über die Universität (UniG)
(Änderung)**

Erziehungsdirektion

**Gesetz über die Universität (UniG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.

⁶ Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 ¹ Die Universität gibt sich ein Universitätsstatut und ein Leitbild.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹ Die Universität verleiht

a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizentiate und Diplome,
b und *c* unverändert.

² Sie kann verleihen

a unverändert,

b aufgehoben,

c unverändert.

³ Sie kann, soweit erforderlich, im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.

^{4 und 5} Unverändert.

Qualitätssicherung

Art. 5 ¹ „überprüft regelmässig“ wird ersetzt durch „überprüft und sichert“.

² Unverändert.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Sie arbeitet mit den Universitätsspitalern sowie mit weiteren Spitalern zusammen.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 11 ¹ Unverändert.

² „Französisch“ wird ersetzt durch „Französisch oder Englisch“.

³ Die Studierenden haben das Recht, Studienleistungen, namentlich Prüfungen und Arbeiten, auf Deutsch oder auf Französisch zu erbringen. Das Studienreglement kann weitere Sprachen vorsehen.

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung. Es gewährleistet die Mitwirkung und Mitbestimmung insbesondere bei

- a unverändert,
- b der Qualitätssicherung und
- c unverändert.

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ „zum Gehalt und zur Anstellung“ wird ersetzt durch „zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten“.

Art. 21 Dozentinnen und Dozenten sind

- a unverändert,
- b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c bis f unverändert.

² Unverändert.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben

Art. 24 ¹ Bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die Universität Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse gewähren, wenn

- a die Einkaufssumme abzüglich der Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen 40 Prozent des Anfangsgehalts übersteigt und
- b die berechtigte Person eine Einkaufssumme von mindestens 40 Prozent ihres Anfangsgehalts selbst übernimmt.

² Der Beitragssatz darf 5/9 der Einkaufssumme und 200'000 Franken nicht übersteigen.

³ Der gewährte Beitrag ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses zurückzuzahlen. Die rückzahlungspflichtige Summe vermindert sich je vollendetes Dienstjahr um fünf Prozent des gesamten Beitrags.

⁴ Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Tod oder Invalidität muss der von der Universität gewährte Beitrag nicht zurück bezahlt werden.

Zulassung zum Bachelor- und zum Master-Studiengang

Art. 29 ¹ Als Studentin oder Student wird zum Bachelor-Studiengang zugelassen, wer

- a unverändert,
- b Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule ist,
- c sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist,
- d einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,
- e sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und eine Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
- f das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen. Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren in den Aufnahmereglementen.

² Ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung.

³ Ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.

⁴ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im selben Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Zulassung im Übrigen durch Verordnung. Er legt insbesondere die gleichwertigen Abschlüsse gemäss den Absätzen 1 bis 3 fest.

Zulassung zur Weiterbildung

Art. 29a (neu) Die Universität regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

- Verfahren **Art. 29b** (neu) Das Universitätsstatut regelt das Verfahren der Voranmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.
- Zulassungsbeschränkungen
1. Grundsatz **Art. 29c** (neu) ¹ Die Zulassung kann für die Bachelor-Studiengänge beschränkt werden, sofern
- a die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
 - b die Ressourcen des Kantons oder der Universität eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen,
 - c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und
 - d die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.
- ² Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Studiengängen erfordern.
2. Eignung **Art. 29d** (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter.
- ² Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studienganges durch fachbezogene Eignungsverfahren.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
3. Anordnung **Art. 29e** (neu) ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr.
- ² Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.
4. Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter **Art. 29f** (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.
- ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
- Gliederung der Universität **Art. 33** ¹ Die Universität besteht aus folgenden Organisationseinheiten:
- a Gesamtuniversität,
 - b Fakultäten,
 - c Institute,
 - d weitere Organisationseinheiten.
- ² Der Regierungsrat beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten.
- ³ Im Übrigen regelt die Universität die Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen.
- Art. 35** ¹ Der Senat unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons.
- ² Dem Senat gehören an

- a* bis *e* unverändert,
f „Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e*“, wird ersetzt durch „Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e*“.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 36 ¹ Der Senat

- a* unverändert,
b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,
c erlässt das Leitbild,
d genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten,
e genehmigt die Fakultätsreglemente,
f nimmt Kenntnis vom Voranschlag und vom Finanzplan,
g nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung,
h verabschiedet den Geschäftsbericht,
i nimmt Kenntnis vom jährlichen Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
k nimmt Kenntnis vom periodischen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
l nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
m wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
n wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
o genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
p verleiht die Honorarprofessur,
q entzieht Titel.

² Unverändert.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Sie ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons verantwortlich.

³ Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a* der Rektorin oder dem Rektor,
b den Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und
d den weiteren Mitgliedern.

Wahl und Amtsdauer

Art. 38 ¹ Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitwirkung des Senats ist zu gewährleisten.

² Wiederwahl ist möglich.

³ Die Vizerektorinnen und Vizerektoren werden aus dem Kreis der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universität Bern bestimmt.

Abberufung

Art. 38a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann die gewählten Mitglieder der Universitätsleitung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfül-

lung des Leistungsauftrags oder bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.

² Der Kanton kann dem abberufenen Mitglied der Universitätsleitung eine Abgangsentschädigung im Umfang von höchstens einem Jahresgehalt erteilen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Abberufung und die Abgangsentschädigung durch Verordnung.

Art. 39 ¹ Die Universitätsleitung

a setzt den Leistungsauftrag des Kantons um,

b koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,

c vollzieht die Beschlüsse des Senats,

d beschliesst den Voranschlag und den Finanzplan,

e beschliesst die Jahresrechnung,

f erarbeitet den Geschäftsbericht,

g verabschiedet den jährlichen Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,

h verabschiedet den periodischen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,

i führt den Finanzhaushalt der Universität,

k stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,

l beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,

m beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,

n genehmigt die Studienpläne,

o stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,

p erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,

q schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Kantons ab.

² Unverändert.

Art. 44 ¹ Das Fakultätskollegium

a bis *c* unverändert,

d erlässt die Weiterbildungsreglemente,

e erlässt das Aufnahmereglement gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe *f*,

f verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenzierte, Diplome und Doktorate,

g stellt Antrag für die Lehrbefugnis,

h ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.

² Unverändert.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Finanzreglement kann bei Aufträgen ab einer bestimmten Auftragssumme eine Genehmigungspflicht der Universitätsleitung vorsehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 54 ¹ Unverändert.

² Für die Anstellung und das Angestelltenverhältnis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die einen medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital ausüben, gilt dieses Gesetz. Bezüglich ihres medizinischen Dienstleistungsauftrages sowie in ihrer Funktion als Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren oder als Chefärztinnen und Chefarzte unterstehen sie der Führung des jeweiligen Universitätsspitals.

³ Unverändert.

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst im Einvernehmen mit dem betroffenen Universitätsspital über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital.

⁵ Die Spitalleitungen beschliessen über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung der übrigen Stellen mit universitärem Auftrag im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons.

3. Verordnung

Art. 55 Der Regierungsrat regelt die Beziehungen zwischen der Universität und den Universitätsspitalern durch Verordnung. Er regelt insbesondere das Zusammenwirken dieser Institutionen bei

- a der Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital,
- b der Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital,
- c der Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren zwischen Universität und Universitätsspital bei Uneinigkeit bezüglich Anstellung und Angestelltenverhältnis sowie Schaffung, Abschaffung oder Veränderung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren.

Art. 56 Aufgehoben.

V. Planung, Steuerung und Finanzierung

Art. 57 Aufgehoben.

Grundsatz

Art. 58 ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt mittels Leistungsauftrag des Kantons.

⁴ Aufgehoben.

Leistungsauftrag des Kantons

Art. 59 ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag des Kantons für die Universität. Der Leistungsauftrag wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

- a die strategischen Ziele für die Universität,

- b* die Schwerpunktsetzungen für die Leistungsperiode,
- c* die Grundsätze über die Art der Leistungserbringung,
- d* den Inhalt und den Umfang der zu erbringenden Leistung,
- e* unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Spitalversorgung und in der Wirtschaftsförderung.

Berichterstattung

Art. 60 ¹ Die Universität legt der Erziehungsdirektion vor:

- a* jährlich den Geschäftsbericht,
- b* jährlich den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
- c* periodisch den Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
- d* die Jahresrechnung.

² Sie reicht der Erziehungsdirektion jährlich den Bericht der Revisionsstelle ein.

³ Der jährliche Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 60a (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Universität und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Universität Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftrags Erfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 62 ¹ Der Kanton leistet der Universität einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags des Kantons. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Der Kantonsbeitrag beinhaltet die pauschale Abgeltung für die Leistungserbringung der Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung.

³ Bei der Ermittlung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt.

Rechnungslegung

Art. 62a (neu) ¹ Die Rechnungslegung der Universität richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Universität führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 62b (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und Genehmigung der Rechnung

Art. 62c (neu) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen der nationalen und internationalen Forschungsförderungsagenturen.

³ Sie prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

⁴ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Universität.

Liegenschaften

Art. 63 ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Universität benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Universität kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren für das Eignungsverfahren

Art. 64a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen kann für das fachbezogene Eignungsverfahren eine Kostenbeteiligung von 100 bis 500 Franken von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern verlangt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung durch Verordnung.

Gebühren
1. Studiengebühren

Art. 65 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Für Studierende mit Wohnsitz im Ausland können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

2. Prüfungsgebühren

Art. 65a (neu) ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen betragen für einen Studiengang höchstens 600 Franken pro Semester.

² Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester.

³ Die Gebühren für die Promotion und die Habilitation betragen je höchstens 600 Franken.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 67 ¹ Unverändert.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität beträgt die Gebühr pro Jahr höchstens ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für die Studierenden beträgt die Gebühr pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren höchstens vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die entsprechenden Einrichtungen und regelt die Gebühren. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Ständige Dienstleistungen

1. Gebühren

Art. 68 ¹ "grundsätzlich" wird ersetzt durch „in der Regel“.

² Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nachweislich nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

⁴ Aufgehoben.

2. Leistungsentgelte, Voraussetzungen

Art. 68a (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag kann ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann,
- b das Institut einen massgeblichen finanziellen Überschuss erzielt und
- c die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts im Dienstleistungsbereich trägt und besondere Leistungen erbringt.

3. Leistungsentgelte, Höhe

Art. 68b (neu) ¹ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte ist die Kostenrechnung des Instituts, bezogen auf die Dienstleistung.

² Die Universität legt, gestützt auf den Leistungsauftrag des Kantons, den massgeblichen finanziellen Überschuss des Instituts und den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut insgesamt für Leistungsentgelte höchstens zur Verfügung steht.

³ Die Höhe des persönlichen Leistungsentgelts beträgt höchstens die Hälfte des Jahresgehalts (13 Monatsgehälter; ohne Sozialzulagen) der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters.

Art. 69 Aufgehoben.

Geistiges Eigentum

Art. 70 ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne weiteres als der Universität abgetreten.

² Unverändert.

³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt. Ohne vertragliche Vereinbarung stehen die immateriellen Arbeitsergebnisse den verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

bern je vollumfänglich zu.

Art. 71 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihr Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

² Die Universitätsleitung ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Universitätsleitung in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 72 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung der Universität und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 73 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Universität. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

Beirat

Art. 73a (neu) ¹ Der Beirat berät den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung.

² Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder.

³ Die Universitätsleitung informiert nach Bedarf und auf Anfrage den Beirat über zukünftige Entwicklungen an der Universität.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

Art. 74 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Universität aus. Die Universität ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Sie genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

VII. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht, Publikation

Art. 78a ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung.

² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.

Publikation

Art. 78b (neu) Die rechtsetzenden Erlasse der Organe der Universität werden auf Deutsch oder auf Französisch, nach Bedarf und Möglichkeit auch in der anderen Amtssprache, in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Art. 81 ¹ Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a die Grundzüge der Qualitätssicherung,
- b und c unverändert,
- d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- e die Planung, Steuerung und Finanzierung,
- f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,
- g bis k aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)

Art. 2 ¹ In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden veröffentlicht

- a die Kantonsverfassung,
- b die Gesetze,
- c die Dekrete,
- d die Verordnungen des Regierungsrates,
- e die übrigen rechtsetzenden Erlasse kantonaler Behörden, selbständiger öffentlicher Anstalten oder Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind,
- f Gesamtarbeitsverträge, die vom Regierungsrat abgeschlossen worden sind.

² Die besondere Gesetzgebung kann die Veröffentlichung der rechtsetzenden Erlasse selbständiger öffentlicher Anstalten oder von Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind, auf eine der beiden Amtssprachen beschränken.

Art. 3 ¹ In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden zudem

veröffentlicht

- a die interkantonalen Verträge, denen der Kanton beigetreten ist, und
- b die rechtsetzenden Erlasse interkantonomer Organe, soweit die interkantonalen Verträge dies vorsehen.

² Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die interkantonalen Organe ihre rechtsetzenden Erlasse zumindest in elektronischer Form im Internet veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand halten.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 12 ¹ Die BPK erlässt Bestimmungen über

- a ihre Organisation,
- b die Mitgliedschaft und die Voraussetzungen der Aufnahme in die BPK,
- c ihre Leistungen und Beiträge,
- d die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes gemäss Artikel 5 Absatz 1 und
- e die zweckmässige Durchführung der beruflichen Vorsorge.

² Die Reglemente der BPK werden in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in der Form eines Verweises veröffentlicht.

3. Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG):

Art. 44 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement werden in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in der Form eines Verweises veröffentlicht.

4. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 2 ¹ Unverändert.

² „Diplomstudien dauern bei Vollzeit mindestens drei Jahre.“ wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Bescheinigungen

Art. 3 ¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 4 ^{1 bis 7} Unverändert.

⁸ Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.

Art. 5 ¹ Die Berner Fachhochschule arbeitet mit Dritten zusammen, nament-

lich mit

a und *b* unverändert,

c der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule,

d und *e* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht, Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die vom Personalgesetz abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Zulassung zum Studium

Art. 25 ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.

² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im selben Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt.

⁴ Aufgehoben.

Zulassung zur Weiterbildung

Art. 25a (neu) Die Berner Fachhochschule regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 25b (neu) Das Statut regelt das Verfahren der Voranmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass *a* unverändert,

- b* die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- c* unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter

Art. 26a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „ernennt“ wird ersetzt durch „wählt“.

⁴ Unverändert.

Abberufung

Art. 32a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann die von ihm gewählten Mitglieder des Schulrats aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung des Leistungsauftrags oder bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.

² Der Kanton kann dem abberufenen Schulratsmitglied eine Abgangsschädigung im Umfang von höchstens einer jährlichen Pauschalentschädigung entrichten.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Abberufung und die Abgangsschädigung durch Verordnung.

Art. 33 ¹ Der Schulrat

- a* erlässt das Statut,
- b* beschliesst das Leitbild,
- c* ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons verantwortlich,
- d* beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Kantons die Strategie der Berner Fachhochschule,
- e* beschliesst den Voranschlag und den Finanzplan,
- f* beschliesst die Jahresrechnung,
- g* verabschiedet den Geschäftsbericht,
- h* verabschiedet den jährlichen Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
- i* verabschiedet den periodischen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
- k* stellt die Rektorin oder den Rektor an,
- l* stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,
- m* erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,
- n* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- o* erlässt die Studienreglemente,
- p* erlässt die Weiterbildungsreglemente,
- q* verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.

² Unverändert.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er
a und *b* unverändert,
c „die zentralen Dienste“ wird ersetzt durch „das Rektorat“,
d bis *h* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Die Fachhochschulleitung ist insbesondere zuständig für
a unverändert,
b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

³ Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 44 ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Berner Fachhochschule.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt mittels Leistungsauftrag des Kantons.

Leistungsauftrag des Kantons

Art. 45 ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag des Kantons für die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

a die strategischen Ziele für die Berner Fachhochschule,
b die Schwerpunktsetzungen für die Leistungsperiode,
c die Grundsätze über die Art der Leistungserbringung,
d den Inhalt und den Umfang der zu erbringenden Leistung,
e unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Spitalversorgung und der Wirtschaftsförderung.

Berichterstattung

Art. 46 ¹ Die Berner Fachhochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

a jährlich den Geschäftsbericht,
b jährlich den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
c periodisch den Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,

d die Jahresrechnung.

² Sie reicht der Erziehungsdirektion jährlich den Bericht der Revisionsstelle ein.

³ Der jährliche Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 47 ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Berner Fachhochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Berner Fachhochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 48 ¹ Der Kanton leistet der Berner Fachhochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags des Kantons. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Der Kantonsbeitrag beinhaltet die pauschale Abgeltung für die Leistungserbringung der Berner Fachhochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung.

³ Bei der Ermittlung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Berner Fachhochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

Rechnungslegung

Art. 49 ¹ Die Rechnungslegung der Berner Fachhochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Berner Fachhochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 49a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Berner Fachhochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Rechnungsprüfung

Art. 49b (neu) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen der nationalen und internationalen Forschungsförderungsagenturen.

³ Sie prüft die Rechnung der Berner Fachhochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

Liegenschaften

Art. 49c (neu) ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Berner Fachhochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Berner Fachhochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein,

die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 52 ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Für Studierende mit Wohnsitz im Ausland können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen maximal 150 Franken pro Semesterwochenstunde und maximal 1200 Franken pro Semester.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen der Berner Fachhochschule ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihr Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 56 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 57 ¹ Der Regierungsrat

a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,

b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,

c beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.

d genehmigt die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben c durch Verordnung an

die Erziehungsdirektion übertragen..

³ Unverändert.

Art. 57a (neu) ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a die Planung, Steuerung und Finanzierung,
- b Grundzüge der Qualitätssicherung,
- c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats,
- e das Sekretariat des Schulrats.

Art. 58 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus. Die Berner Fachhochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

7. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht, Publikation

Art. 61 Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Diploms, eines Ausweises oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.

Art. 61a ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.

Publikation

Art. 61b (neu) Die rechtsetzenden Erlasse der Organe der Berner Fachhochschule werden auf Deutsch oder auf Französisch, nach Bedarf und Möglichkeit auch in der anderen Amtssprache in der Form eines Verweises veröffentlicht.

5. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG):

Bescheinigungen

Art. 3 ¹ Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 18 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die vom Personalgesetz abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ¹ und ² Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Nichtzulassung

Art. 27a (neu) Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im selben Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

Verfahren

Art. 29 Das Statut regelt das Verfahren der Voranmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

- a unverändert,
- b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- c unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter

Art. 31a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 36 ¹ Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.

² Unverändert.

³ „ernennt“ wird ersetzt durch „wählt“.

⁴ Unverändert.

Abberufung

Art. 36a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann die von ihm gewählten Mitglieder des Schulrats aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung des Leistungsauftrags oder bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.

² Der Kanton kann dem abberufenen Schulratsmitglied eine Abgangsschädigung im Umfang von höchstens einer jährlichen Pauschalentschädigung entrichten.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Abberufung und die Abgangsschädigung durch Verordnung.

Art. 37 ¹ Der Schulrat

a unverändert,

b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,

c erlässt die Studienreglemente,

d und *e* unverändert,

f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons verantwortlich,

g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Kantons die Strategie der Pädagogischen Hochschule,

h beschliesst den Voranschlag und den Finanzplan,

i beschliesst die Jahresrechnung,

k verabschiedet den Geschäftsbericht,

l verabschiedet den jährlichen Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,

m verabschiedet den periodischen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,

n aufgehoben,

o bis *u* unverändert.

² Unverändert.

Art. 39 ¹ Die Rektorin oder der Rektor

a bis *d* unverändert,

e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,

f bis *i* unverändert,

k verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen,

l und *m* unverändert.

² Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

- Grundsatz** **Art. 45** ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule.
- ² Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen.
- ³ Die Steuerung erfolgt mittels Leistungsauftrag des Kantons.
- ⁴ und ⁵ Aufgehoben.
- Leistungsauftrag des Kantons** **Art. 46** ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag des Kantons für die Pädagogische Hochschule. Der Leistungsauftrag wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beschlossen.
- ² Der Leistungsauftrag bestimmt
- a die strategischen Ziele für die Pädagogische Hochschule,
 - b die Schwerpunktsetzungen für die Leistungsperiode,
 - c die Grundsätze über die Art der Leistungserbringung,
 - d den Inhalt und den Umfang der zu erbringenden Leistung,
 - e unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung.
- ³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Wirtschaftsförderung.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, jährlich oder periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert.
- Berichterstattung** **Art. 47** ¹ Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion vor:
- a jährlich den Geschäftsbericht,
 - b jährlich den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
 - c periodisch den Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
 - d die Jahresrechnung.
- ² Sie reicht der Erziehungsdirektion jährlich den Bericht der Revisionsstelle ein.
- ³ Der jährliche Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.
- Controlling** **Art. 48** ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.
- ² Sie beurteilt die jährliche und periodische Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.
- ³ Sie erstattet der Pädagogischen Hochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
- Finanzierung** **Art. 49** ¹ Der Kanton leistet der Pädagogischen Hochschule einen Beitrag

auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags des Kantons. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Der Kantonsbeitrag beinhaltet die pauschale Abgeltung für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung.

³ Bei der Ermittlung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Pädagogischen Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

Rechnungslegung **Art. 50** ¹ Die Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie **Art. 50a** (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Pädagogischen Hochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Rechnungsprüfung **Art. 50b** (neu) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen der nationalen und internationalen Forschungsförderungsagenturen.

³ Sie prüft die Rechnung der Pädagogischen Hochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

Liegenschaften **Art. 50c** (neu) ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Pädagogische Hochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Pädagogische Hochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 53 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Heimatkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV)¹ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 54 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese

¹ BSG 439.21

Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Gebühren für
Auskultantinnen
und Auskultanten

Art. 55a ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen maximal 150 Franken pro Semesterwochenstunde und maximal 1200 Franken pro Semester.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 58 Aufgehoben.

Art. 59 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen der Pädagogischen Hochschule ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihr Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 60 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und von der Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

³ Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.

Art. 61 ¹ Der Regierungsrat
a aufgehoben,

- b* und *c* unverändert,
 - d* beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.
 - e* genehmigt die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule.
- ² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.
- ³ Unverändert.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 61a (neu) ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

- ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über
- a* die Planung, Steuerung und Finanzierung,
 - b* Grundzüge der Qualitätssicherung,
 - c* die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d* die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.

Art. 62 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

- ² Die Erziehungsdirektion
- a* genehmigt die Studienreglemente,
 - b* übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
 - c* genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
 - d* erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

7. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht, Publikation

Art. 66 ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule.

- ² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:
- a* Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
 - b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.

Art. 66a (neu) Die rechtsetzenden Erlasse der Organe der Pädagogischen Hochschule werden auf Deutsch in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Art. 71 ¹ Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- b Studienreglemente,
- c unverändert,
- d der Leistungsauftrag des Kantons, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Erziehungsdirektion.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11).
2. Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD; BSG 436.111).

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche Professorinnen und Professoren der Universität richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dieser Änderung.
2. Soweit Wahl vorgesehen ist, wählt der Regierungsrat die Mitglieder der Universitätsleitung gemäss dieser Änderung das erste Mal für die Amtsdauer vom 1. August 2011 bis am 31. Juli 2015. Die bisherige Amtsdauer endet entsprechend am 31. Juli 2011.
3. Der Übergang zu der Steuerung und Finanzierung der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule gemäss dieser Änderung geschieht auf den 1. Januar 2012:
 - 3.1. Der Grosse Rat erklärt die Aufgaben- und Finanzpläne der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule ein letztes Mal für das Rechnungsjahr 2011 verbindlich.
 - 3.2. Die Leistungsaufträge des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion für die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule gemäss dem bisherigen Recht gelten bis am 31. Dezember 2011.
 - 3.3. Die Geschäftsberichte für das Jahr 2011 der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden gemäss dem bisherigen Recht abgelegt, geprüft und behandelt.

- 3.4. Der Regierungsrat beschliesst die Eröffnungsbilanzen der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule per 1. Januar 2012.
- 3.5. Der Regierungsrat beschliesst die Leistungsaufträge des Kantons gemäss dieser Änderung an die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule erstmals ab dem Jahr 2012.
- 3.6. Die Kantonsbeiträge für die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule werden gemäss dieser Änderung erstmals für das Rechnungsjahr 2012 gesprochen.
4. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für den Übergang gemäss Ziffer 3 festlegen.
5. Die Zuständigkeiten für den Beschluss und die Genehmigung von Reglementen, die nach dem 31. Dezember 2010 in Kraft treten, richten sich nach dieser Änderung.
6. Die Staatskanzlei veröffentlicht in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung die rechtsetzenden Erlasse der interkantonalen Organe und der selbstständigen öffentlichen Anstalten oder Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind, nach den Vorschriften dieser Änderung und bereinigt entsprechend die Bernische Systematische Gesetzessammlung.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: |||

Der Staatsschreiber: |||

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

48.30.200.110.2008.1 (433027/v22)

18.03.09